

A black and white photograph of two construction workers in a trench. They are wearing hard hats and safety vests. One worker is holding a large set of blueprints, and both are looking at them intently. The background shows the earthen walls of the trench and some construction equipment.

Zusatzvereinbarungen

zum

Landesmantelvertrag 2008

für das

Schweizerische Bauhauptgewerbe

LMV 2008

Inhalt:

Seite

- 1. Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2010 vom 7. November 2009** **3**
- 2. Zusatzvereinbarung über die Einführung des Parifonds Bau (10) bzw. Änderung von Art. 8, Art. 13^{bis} und Art. 82 des Landesmantelvertrags für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2008) vom 11. September 2009** **5**

SCHWEIZERISCHER BAUMEISTERVERBAND

Weinbergstrasse 49, Postfach
8042 Zürich
Telefon 044 258 81 11, Fax 044 258 83 35
www.baumeister.ch

GEWERKSCHAFT UNIA

Weltpoststrasse 20, Postfach
3000 Bern 15
Telefon 031 350 21 11, Fax 031 350 22 11
www.unia.ch

GEWERKSCHAFT SYNA

Josefstrasse 59, Postfach
8031 Zürich
Telefon 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72
www.syna.ch

Titelbild: Baustelle Hauptbahnhof Bern

Landesmantelvertrag 2008-2010

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne für das Jahr 2010

vom 7. November 2009

Der **Schweizerische Baumeisterverband (SBV)** einerseits sowie

die **Gewerkschaft Unia** und
die **Gewerkschaft Syna** andererseits

treffen, gestützt auf Art. 51 Abs. 4 LMV 2008 – 2010 (im folgenden LMV), die folgende Zusatzvereinbarung über die Anpassung des Landesmantelvertrages im Bereich der effektiven Löhne sowie der Mittagessenentschädigung:

Art. 1 Allgemeines

1 Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 haben grundsätzlich alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate in einem dem LMV unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

2 Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Art. 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Abs. 1 dieses Artikels Vollerleistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

3 Für Arbeitnehmer, die im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. a LMV dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 45 Abs. 2 LMV.

Art. 2 Lohnanpassung 2010¹

1 Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

2 Der Betrieb hat jedem dem LMV unterstellten Arbeitnehmer auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2009 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Art. 42 LMV **1 Prozent**.

Art. 3 Anpassung der Mittagessenentschädigung

Die Mittagessenentschädigung gemäss Art. 60 Abs. 2 LMV wird per 2010 von 13 Franken auf **14 Franken** erhöht.

Art. 4 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vertragsparteien setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass bis zum 1. Januar 2010 die Allgemeinverbindlicherklärung vorliegt.

Zürich / Bern, den 7. November 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger A. Rieger J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz P.-A. Grosjean

¹ Die Basislöhne gemäss Art. 41 LMV bleiben für 2010 unverändert.

Zusatzvereinbarung zum LMV 2008 - 2010

vom 11. September 2009

zwischen

dem **Schweizerischen Baumeisterverband (SBV)**, Weinbergstrasse 49, 8042 Zürich

und

der **Gewerkschaft Unia**, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern, sowie
der **Gewerkschaft Syna**, Josefstrasse 59, 8005 Zürich,

betreffend

Einführung des Parifonds Bau (10) bzw. Änderung von Art. 8, Art. 13^{bis} und Art. 82 des Landesmantelvertrags für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV 2008)

In Ausführung des in der Protokollvereinbarung „Parifonds“ vom 14. April 2008 zum Landesmantelvertrag 2008 (nachfolgend LMV genannt) festgelegten Auftrags, bis Ende 2009 einen neuen Parifonds Bau aufzubauen, treffen die oben erwähnten Vertragsparteien die folgende Vereinbarung über die Abänderung von Art. 8, Art. 13^{bis} sowie Art. 82 des LMV:

Art. 1 Änderung von Art. 8 LMV

Art. 8 LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

Art. 8 Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge

1 Parifonds Bau: Der von den Vertragsparteien des LMV gegründete Parifonds Bau ist zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge und hat die Rechtsform eines Vereins.

2 *Geltungsbereich:* Dem Parifonds Bau sind die räumlich, betrieblich und persönlich dem Landesmantelvertrag unterstehenden Arbeitgeber und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden unterstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung. Ebenfalls ausgenommen sind die Kantone bzw. die Vertragsgebiete Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis. Bereits bestehende, ergänzende kantonale Vereinbarungen über paritätische Sozialfonds bleiben vorbehalten. Wird der Parifonds Bau ganz oder teilweise allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich nach den entsprechenden Bestimmungen der AVE.

3 *Zweck des Parifonds Bau:* Der Parifonds Bau bezweckt einerseits die Deckung der Kosten im Vollzug des LMV (inkl. der lokalen GAV) sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Andererseits bezweckt der Parifonds Bau die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.

4 *Beiträge:* Alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden haben, unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft, einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds Bau. Die dem LMV unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit in der Schweiz bis 90 Tage pro Jahr haben 0,4 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme¹ (0,35 % Arbeitnehmerbeitrag; 0,05 % Arbeitgeberbeitrag) der dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber CHF 20.— pro Monat und Arbeitgeber.

5 *Ausführungsbestimmungen:* Die Einzelheiten wie Vereinsorganisation, Mittelverwendung, Leistungsreglement und Vollzug (Ausführungsbestimmungen) werden in den Vereinsstatuten und Reglementen des Parifonds Bau geregelt. Die Vereinsstatuten und Reglemente sind integrierende Bestandteile des Landesmantelvertrages.

¹ entspricht der SUVA-Lohnsumme

6 *Dauer des Parifonds Bau und Auflösung:* Der Parifonds Bau bzw. Art. 8 LMV tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und richtet sich grundsätzlich nach der Geltungsdauer des LMV. Tritt der Landesmantelvertrag ausser Kraft, wird der Parifonds Bau trotzdem weitergeführt, d. h. alle dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden sowie die unterstellten Betriebe haben weiterhin den in Abs. 4 dieses Artikels festgelegten Parifondsbeitrag zu leisten. Der Parifonds Bau kann jedoch wie folgt von jeder LMV-Vertragspartei mit schriftlicher Kündigungserklärung aufgelöst werden:

- a. im ersten Monat nach Auflösung des LMV auf Ende des übernächsten Monats;
- b. ab zweiten Monat nach Auflösung des LMV unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats.

Art. 2 Änderung von Art. 13^{bis} LMV

Art. 13^{bis} LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

Art.13^{bis} Zuständigkeiten und Aufgaben der SVK

1 Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission SVK als Gesamtkommission entscheidet über generelle Auslegungsfragen des LMV und über Fragen gesamtschweizerischer Bedeutung, sofern ihr Kommissionsausschuss nicht einstimmig zu einem Ergebnis kommt.

2 *(Abs. 2 aufgehoben)*

3 Die Schweizerische Paritätische Vollzugskommission erlässt allgemeine Weisungen betreffend die Erfüllung der Vollzugsaufgaben und die damit zusammenhängende Berichterstattung der lokalen Paritätischen Berufskommissionen.

4 Dem Kommissionsausschuss obliegen die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Paritätischen Berufskommissionen sowie deren Ausbildung und Beratung bei der Durchsetzung des LMV. Der Ausschuss entscheidet über Zuständigkeitsfragen zwischen den Paritätischen Berufskommissionen und kann Weisungen in Einzelfällen erlassen. Dem Ausschuss obliegen die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Paritätischen Berufskommissionen und die Koordination des LMV-Vollzugs mit anderen Vollzugsorganen und Bundesbehörden sowie ausländischen Stellen.

5 Bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten in der Schweizerischen Paritätischen Vollzugskommission SVK wird die Angelegenheit innert nützlicher Frist den Vertragsparteien zur Behandlung und Entscheidung weitergeleitet.

6 Die SVK bestellt das ständige SVK-Sekretariat.

Art. 3 Änderung von Art. 82 Abs. 1^{bis} LMV

Art. 82 Abs. 1^{bis} LMV lautet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wie folgt:

1 Der LMV 2008 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Er verlängert sich automatisch bis 31. Dezember 2011, falls bis zum 31. März 2010 eine Lösung im Parifonds zustande kommt (siehe Protokollvereinbarung vom 14. April 2008 bezüglich Parifonds).

1^{bis} In Abweichung von Art. 82 Abs. 1 LMV 2008 gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 6 des LMV 2008 für die Dauer und Auflösung des Parifonds Bau.

2 Bezüglich der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages gelten die Bestimmungen von Art. 51 LMV.

Art. 4 Inkrafttreten und Allgemeinverbindlicherklärung

1 Diese Vereinbarung tritt grundsätzlich am 1. Januar 2010 in Kraft, in jedem Fall jedoch frühestens mit Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat.

2 Die Vertragsparteien reichen so rasch als möglich beim Bundesrat ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung der in Art. 1 bis 3 dieser Zusatzvereinbarung erwähnten Änderungen ein, soweit diese Änderungen für die Allgemeinverbindlicherklärung geeignet sind.

Zürich, 11. September 2009

Für den Schweizerischen Baumeisterverband SBV

D. Lehmann W. Messmer H. Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger A. Rieger A. Kaufmann

Für die Gewerkschaft Syna

E. Zülle K. Regotz W. Rindlisbacher